

# Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kleinmaiseid für das Jahr 2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.858.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.855.000
der Jahresfehlbetrag auf	3.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	64.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	44.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-39.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-25.000

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) unverändert auf 300.v. H.
- Grundsteuer B (für die Grundstücke) unverändert auf 365 v. H.
- Gewerbesteuer unverändert auf 365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund unverändert 36,00 Euro
- für den zweiten Hund unverändert 60,00 Euro
- für jeden weiteren Hund unverändert 72,00 Euro

## **§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug	5.455.525,03 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	5.457.525,03 EUR
und zum 31.12.2019	5.460.525,03 EUR

## **§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 EUR und 20 % des Haushaltsansatzes oder des Deckungskreises überschritten sind. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen die wirtschaftlich durchlaufend sind (z.B. innere Verrechnungen, Beträge die von Dritten vollständig erstattet werden).

## **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die eine Wertgrenze von 10.000 EUR überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen (vgl. § 4 Abs. 12 GemHVO).

Weitere Wertgrenzen im Zusammenhang mit einer/m Nachtragshaushaltssatzung/-plan, dem Vorliegen von außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben und mit der Bildung eines Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich werden in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

## **§ 9 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinem Fall zugelassen.

## **§ 10 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,00 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	1.240,00 Euro.

## **§ 11 Bewirtschaftungsregeln**

Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 8 GemHVO wird die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit je Teilhaushalt ausgeschlossen. Die Bewirtschaftungsregeln werden im Detail in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

Kleinmaischeid,  
Ortsgemeinde Kleinmaischeid

(Philipp Rasbach)  
Ortsbürgermeister